

EU-Institutionen Aufgaben GASP I

Hoher Vertreter der Union für Außen und Sicherheitspolitik

Rolle: Vorbereitung und Durchführung der GASP

Art. 18 Abs. 2 EUV: „leitet die GASP“

nicht: Entscheidung (= Rat)

4-fache Aufgabe:

- **Leitung des Europäischen Auswärtigen Dienstes**
(Art. 27 Abs. 3 EUV i.V. mit Ratsbeschluss EAD)
- **Außenkommissar als KOM-Vizepräs.** (Art. 18 Abs. 4 EUV)
Ziel: **Kohärenz** des Handelns der EU (GASP / übrige Bereiche)
Zuständig in KOM für GASP-Aspekte und Koordinierung sonstiger Außenbeziehungen der KOM
Unterliegt KOM-Beschlüssen nur insoweit er KOM-Zuständigk. ausübt!
- **Vorsitz im Rat für Außenbeziehungen** (Art. 18 Abs. 3 EUV)
Übliche Verhandlungsleitung und Vorbereitung TO (die aber zu Beginn durch Ratsverfahrensbeschluss festgestellt wird)
Seine Beauftragten (EAD): Vorsitz in den (meisten) ratsvorbereitenden Gremien (PSK, Rats-AG)
- **Vertretung der EU nach außen in der GASP**
(Art. 27 Abs. 2 EUV)
Führt den politischen Dialog mit Dritten
Vertritt den Standpunkt der EU in Int. Organisationen / Konferenzen